



Landgericht Mannheim
8. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

Angeklagte
[REDACTED] Mannheim

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Bornemann von Loeben u. Koll., Heidelberg, Gerichts-Fach 135 HD
(2008/00516-KS/GA)

gegen

RA. R. [REDACTED] H. [REDACTED]
[REDACTED] Mannheim

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt H. [REDACTED], Mannheim, Gerichts-Fach [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom
24. April 2009 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht Dr. Burgermeister

Richterin am Landgericht Kilthau

Richterin am Landgericht Dr. Butte

für **Recht** erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 34.414,04 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 15.08.2008 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 588,70 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 21.01.2009 zu zahlen.

3. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 2.170,56 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.08.2008 zu bezahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Ansprüche aus der Verletzung des Anwaltsvertrags geltend.

Die Klägerin stürzte am 19.09.2005 in einem Gebäude in Ludwigshafen und zog sich dabei einen Kreuzbandriss am linken Knie zu. Sie wandte sich an den Beklagten, der wegen dieser Verletzung Schadensersatzansprüche gegen die verkehrssicherungspflichtigen Personen geltend machen und ihre Ansprüche gegenüber ihrer bei der Nürnberger Versicherung bestehenden Unfallversicherung verfolgen sollte.

Die Unfallversicherung der Klägerin hatte wegen eines Unfalls vom 09.04.2003 eine Funktionsbeeinträchtigung des erneut verletzten Beines mit einem Gesamtinvaliditätsgrad von 23,34 angenommen (vgl. Anlage K 2a, Anlagenheft Klägerin 12/13). Wegen des Sturzes vom 19.09.2005 erkannte die Nürnberger Versicherung einen Gesamtinvaliditätsgrad von 7 % an und leistete unter Anrechnung einer schon geleisteten Zahlung insgesamt 4.515,00 € (vgl. Anlage K 4, Anlagenheft Klägerin 15/16). Weitere Leistungen lehnte die Versicherung unter Fristsetzung nach § 12 Abs. 3 VVG mit Schreiben vom 13.07.2007 ab.

Mit Klageschrift vom 21.01.2008 (Anlage K 5, Anlagenheft Klägerin 17 ff.) erhob der Beklagte eine Klage gegen die Nürnberger Sofortservice AG und beantragte die Verurteilung zur Zahlung von Invaliditätsleistungen von 86.030,00 €, begehrte die Feststellung, dass Verletzungen an der Lendenwirbelsäule als Unfallfolge anzuerkennen seien (Antrag 2) und beantragte die Verurteilung nach Maßgabe der Feststellung (Antrag 3). Die Beklagte wandte ein, dass sie nicht passivlegitimiert sei und wies auf die nach § 12 Abs. 3 VVG gesetzte Klagefrist hin (Klageerwiderung vom 27.02.2008, Anlage K 6, Anlagenheft Klägerin 26, 35). In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Heidelberg vom 19.06.2008 nahm der Beklagte die Anträge 2 und 3 zurück. Außerdem wurde ein Vergleich abgeschlossen, nachdem die dortige Beklagte an die Klägerin 5.000,00 € zahlte (Protokoll vom 19.06.2008, Anlage K 6, Anlagenheft Klägerin 39 ff.). Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs hatte die Klägerin zu 9/10 zu tragen. Für die Klage berechnete der Beklagte ausweislich seiner Rechnung vom 29.01.2008 (Anlage K 9, Anlagenheft Klägerin 44 f.) insgesamt 7.691,07 €. Ausweislich des Kostenfestsetzungs-

beschlusses des Landgerichts Heidelberg vom 25.08.2008 (Anlage K 23) hatte die Klägerin an die Beklagte 5.011,29 € zu erstatten.

Aufgrund des Auftrags zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen den Verkehrssicherungspflichtigen erhob der Beklagte Klage gegen die Firma, die die Hausmeistertätigkeit ausübte. Die Klage wurde durch Urteil des Landgerichts Mannheim vom 29.01.2008 (3 O 255/07) abgewiesen. In dem Verfahren war eine Firma X-Management Beratungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH der Beklagten als Streithelferin beigetreten. Der Beklagte legte gegen dieses Urteil Berufung ein, versäumte jedoch die Berufungsbegründungsfrist, weshalb die Berufung durch Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 14.05.2008 (7 U 60/08; Anlage K 12, Anlagenheft Klägerin 50) als unzulässig verworfen wurde. Ausweislich der Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Landgerichts Mannheim vom 17.06.2008 hatte die Klägerin an die Beklagte des Berufungsverfahrens und an deren Streithelfer Kosten in Höhe von jeweils 1.012,20 € zu erstatten (Anlage K 13, Anlagenheft Klägerin 52, und Anlage K 15, Anlagenheft Klägerin 56). Die von der Klägerin an die Beklagte im ersten Rechtszug zu erstattenden Kosten wurden durch Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Mannheim vom 18.02.2008 (Anlage K 14, Anlagenheft Klägerin 54) auf 2.275,00 € festgesetzt. Der Beklagte glich diese Kosten nicht aus und leitete die Kostenfestsetzungsbeschlüsse auch nicht an die Rechtsschutzversicherung zur Erstattung weiter. Daraufhin wurde die Zwangsvollstreckung gegen die Klägerin eingeleitet (Anlagen K 16 ff.). Die Klägerin schaltete daraufhin ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten zur Regulierung der Angelegenheit ein.

Die Klägerin behauptet,

der Beklagte habe bei der Erhebung der Klage zur Geltendmachung der Ansprüche aus der Unfallversicherung in mehrfacher Hinsicht gegen seine Pflichten verstoßen und Fehler gemacht. So habe er diese Klage gegen die falsche Beklagte erhoben, er habe die Versicherungsleistungen falsch berechnet, weil er von einer Funktionsbeeinträchtigung von 2/5 ausgegangen sei und die Vorinvalidität außer Betracht gelassen habe. In Widerspruch zu den Versicherungsbedingungen habe er die 5-fache Versicherungssumme für den gesamten Invaliditätsgrad angenommen. Durch die Erhebung gegen die falsche Beklagte habe er die Klagefrist versäumt. Außerdem habe es an substantiiertem Vortrag zu den Anträgen 2 und 3 gefehlt. Bei richtiger und den Versicherungsbedingungen ent-

sprechenden Berechnung ergäbe sich eine Leistungsverpflichtung von 35.829,75 € und damit unter Berücksichtigung der Zahlung von 4.515,00 € ein berechtigter Anspruch der Klägerin in Höhe von 31.114,75 €. Außerdem sei ihr ein weiterer Schaden dadurch entstanden, dass sie an den Beklagten 5.000,00 € geleistet habe, an die Rechtsanwälte der damaligen Beklagten 5.096,89 € habe leisten müssen und ihre Rechtsschutzversicherung weitere 1.023,16 € geleistet habe. Von diesen Beträgen seien erstattete Gerichtskosten in Höhe von 1.712,00 € sowie die Vergleichssumme von 5.000,00 € abzuziehen. Wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf die Klage vom 21.08.2008 (dort Seite 10/11, ABl. 21 f.) und auf den Schriftsatz vom 06.02.2009 (ABl. 66/67) verwiesen.

Außerdem müsse der Beklagte die der Klägerin in dem Verfahren vor dem Landgericht Mannheim, Az. 3 O 255/07, einschließlich des Berufungsrechtszugs entstandenen Kosten ersetzen, weil der Beklagte statt des Verkehrssicherungspflichtigen die Firma verklagt habe, die die Hausmeistertätigkeit ausgeübt habe und der Prozess in beiden Rechtszügen verloren ging.

Schließlich stehe ihr für die Aufregungen und Unannehmlichkeiten im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung aus diesem Verfahren ein Schmerzensgeld in Höhe von 500,00 € zu. Außerdem müsse der Beklagte die vorgerichtliche Geschäftsgebühr in Höhe von 2.170,56 € erstatten.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 35.722,80 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 21.07.2008 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen weiteren Betrag von € 1.088,70 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins p.a. seit Klageerhebung zu bezahlen (Schadensersatz wegen mangelhafter Abwicklung des Kostenfestsetzungsverfahrens in Sachen [REDACTED] ./ [REDACTED] GmbH).
3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere € 2.170,56 (= nicht festsetzbare außergerichtliche Geschäftsgebühr aus Gegenstandswert € 37.264,75) zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 07.08.2008 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage wird abgewiesen.

Er bestreitet die Richtigkeit der Berechnung des Invaliditätsgrades der Klägerin mit 31,11 % und behauptet, ihm sei die Anlage K 2a nicht bekannt. Die Klägerin habe sie ihm nicht zur Kenntnis gegeben. Hätte er sie gekannt, hätte er einen entsprechenden Abzug vorgenommen. Gleiches gelte für die Anlage K 1. Auch die Korrektur des Beinwertes mit 2/3 im Schreiben des Dr. med. Rupp vom 11.11.2006 sei ihm nicht bekannt gewesen.

Mit dem Vergleich vor dem Landgericht Heidelberg sei die Klägerin ausdrücklich einverstanden gewesen.

Wegen der näheren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die Akten des Landgerichts Heidelberg, Az. 7 O 23/08, und des Landgerichts Mannheim, Az. 3 O 255/07, lagen vor und waren Gegenstand der Erörterungen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in weitaus überwiegendem Umfang Erfolg. Der Beklagte hat in mehrfacher Hinsicht gegen seine anwaltlichen Pflichten verstoßen und ist der Klägerin deshalb verpflichtet, den ihr daraus erwachsenen Schaden zu ersetzen.

I.

Der Beklagte hat es versäumt, berechnete Ansprüche der Klägerin gegenüber ihrer Unfallversicherung durchzusetzen.

1. Die von ihm vor dem Landgericht Heidelberg (Az. 7 O 23/08) erhobene Klage richtete sich gegen die falsche Beklagte und versprach deshalb von vornherein keinerlei Aussicht auf Erfolg. Auch nachdem ausweislich des Beschlusses des Landgerichts Heidelberg vom 19.06.2008 das Rubrum auf Beklagtenseite in der Weise abgeändert wurde, dass nunmehr die richtige Beklagte verklagt wurde, hatte die Klage keine Aussicht auf Erfolg, denn der Beklagte hatte die unstreitig mit Schreiben der Versicherung vom 13.07.2007 gesetzte Frist nach § 12 Abs. 3 VVG, das dem Beklagten am 20.07.2007 zugegangen ist (Anlage K 8, Anlagenheft Klägerin 43; vgl. den unwidersprochen gebliebenen Vortrag in der Klageerwiderung im Verfahren Landgericht Heidelberg, 7 O 23/08, vorgelegt als Anlage K 6, dort Seite 9, Anlagenheft Klägerin 34) versäumt. Dieser Einwand musste zur Klagabweisung führen, weil eine Zustellung innerhalb der Frist des § 12 Abs. 3 VVG auch unter Berücksichtigung der Rückwirkung einer Zustellung gemäß § 167 ZPO nicht erfolgt ist und die Zustellung der Klage an die falsche Beklagte den Fristablauf nicht hindern konnte. Es ist deshalb auch ohne Bedeutung, ob die richtige Beklagte in dem Verfahren vor dem Landgericht Heidelberg mit einer Berichtigung des Rubrums einverstanden war. Aus diesem Grund kommt es auch nicht darauf an, ob die Einreichung der Klage am Montag des 21.01.2009 noch innerhalb der Frist erfolgte und nach § 167 ZPO Rückwirkung entfalten konnte.
2. Der Klägerin ist aufgrund dieser Fehler ein Schaden in Höhe von 31.114,75 € entstanden, denn sie konnte berechnete Ansprüche aus der Unfallversicherung nicht

durchsetzen. Ausgehend von der vereinbarten Progression U 500 (2.1.2.2.5 NAV-AUB 2000) und unter Berücksichtigung der Abrechnungsmodalitäten aus 2.1.2.2.1 und 2.1.2.2.3 NAV-AUB 2000 errechnet sich unter Berücksichtigung des bereits anerkannten Invaliditätsgrades von 23,34 % und unter Berücksichtigung eines Beinwertes von 70 % (Schreiben der Nürnberger Versicherung vom 08.06.2007, Anlage K 4, Anlagenheft Klägerin 16) ein verbleibender Invaliditätsgrad von 31,11 %. Daraus errechnet sich eine Versicherungsleistung von 35.829,75 €, so dass unter Berücksichtigung der bereits vorprozessual erfolgten Zahlung der Versicherung in Höhe von 4.515,00 € ein restlicher Anspruch in Höhe von 31.114,75 € verbleibt.

3. Gegen diese Berechnung hat der Beklagte keine erheblichen Einwendungen erhoben. Die pauschale Behauptung, die Richtigkeit der Berechnung werde bestritten, genügt den Substantiierungsanforderungen nicht. Der Beklagte hat auch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen sowie deren Bedeutung für die Unfallversicherung nicht bestritten. In der pauschalen und unbegründeten Formulierung, im Übrigen werde der gesamte klagebegründende Sachverhalt bestritten, kann kein den Anforderungen des § 138 ZPO entsprechendes Bestreiten gesehen werden. Der Beklagte wurde in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2009 auch auf diese Gesichtspunkte hingewiesen. Ob dem Beklagten die Anlage K 2a bekannt war, ist ohne Bedeutung, denn es war seine Pflicht, sich nach einer Vorschädigung zu erkundigen, nachdem diese im Schreiben vom 13.07.2007 (Anlage K 8, Anlagenheft Klägerin 43) erwähnt worden war. Außerdem wäre der Schaden nicht durch eine eventuelle Unkenntnis verursacht worden.
4. Außerdem ist der Beklagte zur Erstattung der ihm auf seine Gebühren in diesem Verfahren geleisteten Zahlungen in Höhe von 5.000,00 € (vgl. die Rechnung vom 29.01.2008, Anlage K 9, Anlagenheft Klägerin 41) verpflichtet. Bei richtiger Behandlung der Sache hätte die Klägerin diese Kosten nicht tragen müssen, eventuelle Kosten der Einschaltung eines Prozessbevollmächtigten hätte vielmehr die sich der berechtigten Forderung der Klägerin verschließende Beklagte tragen müssen. Außerdem hätte die Klägerin dann nicht in diesem Verfahren Kosten in Höhe von 5.011,29 € an die Beklagte erstatten müssen. Der von der Klägerin insoweit eingestellte Betrag von 5.096,89 € kann der Schadensberechnung nicht zugrunde gelegt werden, denn ausweislich des Kostenausgleichs gemäß Kostenfestsetzungsbe-

schlusses des Landgerichts Heidelberg vom 25.08.2008 (Anlage K 23, Anlagenheft Klägerin 82 ff.) hatte die Klägerin nicht diesen Betrag, sondern lediglich 5.011,29 € zu erstatten.

5. Eine Erstattung der von ihrer Rechtsschutzversicherung geleisteten Zahlung in Höhe von 1.023,16 € kann die Klägerin nicht beanspruchen. Insoweit fehlt es an einem eigenen Schaden, denn es ist nicht erkennbar und auch nicht vorgetragen, dass die Klägerin durch diese Leistung der Versicherung (eines Dritten) in ihrem Vermögen geschmälert worden sein könnte. Auch im Wege einer Abtretung eines Anspruchs durch die Versicherung an sie ließe sich ein Schaden nicht begründen, denn es ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die Rechtsschutzversicherung der Klägerin einen Erstattungsanspruch gegen den Beklagten wegen der geleisteten Zahlung auf Kosten des Rechtsstreits haben könnte. Ein solcher Anspruch ist weder dargelegt noch ersichtlich. Darauf war die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2009 (ABl. 85/86) hingewiesen worden.
6. Unter Berücksichtigung der berechtigten Schadenspositionen errechnet sich daher ein Schaden von 10.011,29 € (5.000,00 € + 5.011,29 €). Unter Berücksichtigung der erstatteten Gerichtsgebühren von 1.712,00 € und der Vergleichssumme von 5.000,00 € verbleibt somit ein Schaden in Höhe von 3.299,29 €.

II.

1. Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Landgericht Mannheim (Az. 3 O 255/07) hat der Beklagte statt des Verkehrssicherungspflichtigen die Firma verklagt, die die Hausmeister Tätigkeit übernommen hatte, ohne darzulegen, dass und in welchem Umfang der Sturz auf eine Verletzung der nach dem Hausmeistervertrag übernommenen Verpflichtungen beruhen könnte, weshalb das Landgericht Mannheim durch Urteil vom 29.01.2008 die Klage abgewiesen hat. Weitere Kosten hat der Beklagte insoweit dadurch verursacht, dass er pflichtwidrig die von ihm eingelegte Berufung nicht innerhalb der Berufungsbegründungsfrist begründet hat. Aus diesem Fehlverhalten ist der Klägerin ein Schaden in Höhe der Kosten entstanden, die sie an die Prozessgegner zu erstatten hatte und die sich unstreitig auf insgesamt 4.299,40 € belaufen.

Vortrag des Beklagten zu diesem Schadensfall fehlt. Mit dieser Problematik hat er sich überhaupt nicht auseinandergesetzt. Auch insoweit entspricht das pauschale Bestreiten des klagebegründenden Sachverhalts den Substantiierungsanforderungen nicht und ist unbeachtlich, worauf der Kläger ausweislich des Protokolls vom 24.04.2009 (ABl. 85) hingewiesen wurde.

2. Auch die für die Tätigkeit im Rahmen der Zwangsvollstreckung an ihre Prozessbevollmächtigte gezahlte Vergütung von 588,70 € hat der Beklagte zu erstatten, denn diese Kosten sind nur deshalb entstanden, weil er pflichtwidrig in der Zwangsvollstreckung nach Abschluss des Verfahrens keinerlei Tätigkeit mehr entfaltet hat.
3. Ein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes steht der Klägerin nicht zu. Die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise für bloße psychische Beeinträchtigungen ein Schmerzensgeld gezahlt werden kann, sind nicht dargelegt. Die pauschale Behauptung einer erlittenen Seelenqual rechtfertigt dies nicht. Darauf wurde die Klägerin mit Verfügung vom 19.01.2009 (ABl. 54) und nochmals im Verhandlungstermin vom 24.04.2009 (ABl. 86) hingewiesen.

III.

Der Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.170,56 € ist begründet. Die Klägerin hat sowohl deren Notwendigkeit als auch die Berechnung der Höhe nach im Einzelnen substantiiert dargelegt. Der Beklagte hat sich dazu nicht geäußert, er hat die Berechtigung dieser Forderung nicht bestritten.

IV.

Die Zinsforderung ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB. Da dem Beklagten mit Schriftsatz vom 21.07.2008 (Anlage K 20, Anlagenheft Klägerin 63 ff.) eine Zahlungsfrist bis 14.08.2008 gesetzt wurde, befindet sich der Beklagte ab dem 15.08.2008 in Verzug. Ein Zinsbeginn am 21.07.2008 ist nicht schlüssig dargelegt. Die Verzinsung des Betrages von 588,70 € folgt aus § 288 Abs. 1 BGB.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 ZPO. Das Unterliegen der Klägerin ist relativ geringfügig und verursacht keinen Kostensprung, so dass es gerechtfertigt war, die gesamten Prozesskosten dem Beklagten aufzuerlegen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Dr. Burgermeister
Vors. Richter am
Landgericht
Zugleich für die nach abschließender Beratung
durch Urlaub an der Unterschrift verhinderte
Richterin am Landgericht Kilthau

Dr. Butte
Richterin am Landgericht